

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 51 (1953)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilung der Gewerbeschule

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

of Real Appraisers) sont maintenant affiliés à la F. I. G. D'autres pays, tels que la République d'Argentine, les Etats du Commonwealth, la Turquie, s'intéressent vivement aux travaux de la Fédération internationale et présenteront sans doute prochainement leur candidature.

En terminant, je forme mes vœux les plus ardents pour que la Fédération internationale des Géomètres continue à se développer et à prospérer, afin de servir toujours plus efficacement les intérêts spirituels et économiques de notre belle profession.

Kleine Mitteilungen

Prof. Dr. P. Niggli gestorben. Am 17. Januar fand im Krematorium Zürich die Beisetzung des im Alter von 65 Jahren an einer Herzschwäche gestorbenen Prof. Dr. Paul Niggli statt. Am 24. Januar veranstalteten die Eidg. Technische Hochschule, die Universität Zürich und die Naturforschende Gesellschaft Zürich im Auditorium Maximum der ETH gemeinsam eine Gedächtnisfeier, an der die persönlichen und wissenschaftlichen Verdienste des Verstorbenen gefeiert wurden. Das wissenschaftliche, hervorragende Lebenswerk des berühmten Forschers war die Ergründung der Gesetze der Kristallisation.

Prof. Dr. E. Harbert, Ehrendoktor der Technischen Universität Berlin. Anlässlich des 70. Geburtstages von Prof. Dr. E. Harbert fand am 25. November 1952 an der Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, seiner 30jährigen Wirkungsstätte als Ordinarius für Geodäsie, eine Feierstunde statt. Bei diesem Anlaß überbrachte Prof. Dr. ing. Lacmann, als Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Berlin, dem Jubilar die Ehrenpromotion zum Dr. Ing. e. h.

Hofrat Dr. Schiffmann zum neuen Präsidenten des Österr. Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ernannt. Hofrat Dr. Schiffmann wurde mit dem Jahreswechsel zum neuen Präsidenten des Österr. Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in Wien ernannt in Ersetzung des in den Ruhestand tretenden Dipl.-Ing. Uhlich.

Mitteilung der Gewerbeschule der Stadt Zürich über Kurs I für Vermessungszeichnerlehrlinge

Der Kurs I für deutschsprachige Vermessungszeichnerlehrlinge findet vom 20. April bis 16. Mai 1953 statt. Teilnahmepflichtig sind alle Vermessungszeichnerlehrlinge, die im Frühjahr 1953 ihre Lehre beginnen.

Da der Kurs I in die Probezeit von zwei Monaten fallen muß, sind neue Lehrverträge spätestens auf den Beginn dieses Kurses abzuschließen und bis Mitte März dem zuständigen kantonalen Amt für Lehrlings-

ausbildung einzureichen. Wir empfehlen den neuen Lehrmeistern, vor Abschluß eines Lehrverhältnisses beim Kassier des SVVK, Herrn Fr. Wild, Stadtgeometer von Zürich, die Richtlinien für die Ausbildung von Vermessungszeichnern zu beziehen, wo auch die vorgedruckten Lehrverträge erhältlich sind. Die Richtlinien enthalten alles Wissenswerte für den Lehrvertragsabschluß und die Ausbildung von Vermessungszeichnerlehrlingen.

Die Kantone melden der Gewerbeschule der Stadt Zürich laut Reglement die neuen Lehrverhältnisse. Die Schulleitung stellt den Lehrlingen die Anmeldekarte zu, welche ausgefüllt der zuständigen Amtsstelle des Lehrkantons einzureichen ist. Zum Kursbesuch werden die Lehrlinge von der Gewerbeschule Zürich aufgeboten, die ihnen auch den Stundenplan und die nötigen Unterlagen zukommen läßt.

Bücherbesprechungen

Fehlergrenzen für Neuvermessungen. – Dienstvorschrift Nr. 14 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Wien, neu bearbeitete 4. Auflage 1952

Die Genauigkeitsvorschriften Österreichs sind neuerdings analog denjenigen der Schweiz in 3 Stufen, entsprechend dem Bodenwert (früher Geländebeschaffenheit), eingeteilt. Es soll dabei nur die Genauigkeit verlangt werden, die technisch und wertmäßig als nötig erachtet wird. Die Formelkoeffizienten entstammen Messungen der Praxis, so daß die Tabellen einen Überblick über die erreichte mittlere Genauigkeit einer neuzeitlichen österreichischen Neuvermessung gestatten (dies umso mehr, als nach Überlegungen der Wahrscheinlichkeitstheorie zirka $\frac{2}{3}$ aller vorkommenden zufälligen Fehler den mittleren Fehler, d. h. $\frac{1}{3}$ der Toleranz nicht übersteigen sollen). Es versteht sich von selbst, daß grobe und systematische Fehler nicht Platz finden und deshalb die sorgfältige Vergleichen und Justierung der Meßmittel und Instrumente vorausgesetzt werden muß.

Es ist interessant, die Fehlergrenzen mit denjenigen der Schweiz. Grundbuchvermessung zu vergleichen (wenn auch unsere Tabellen von 1913 stammen und zur Überarbeitung reif wären). Für die Triangulation letzter Ordnung wird ein mittlerer Fehler von $\pm 3,2$ cm angegeben. – Beim Polygonar wird auf die Unterscheidung von Haupt- und Nebenzügen verzichtet, dagegen in den Formeln für Seiten- und Winkelmessung sowie für Längs- und Querfehler der Züge ein Absolutglied eingeführt. Im Hinblick auf die heutigen Meßmethoden scheint uns dies richtig zu sein. Der Vergleich der Toleranzen zeigt, daß die Schweiz erheblich strenger ist. – Bei der Detailaufnahme sind die Verhältnisse annähernd gleich. Neu ist für uns die Formel für zulässige Abweichungen von 2 Messungen bei der optischen Aufnahme: $\Delta f_s = 0,006 \sqrt{s_1 + s_2} + 0,06$, was zum Beispiel im Instruktionsgebiet II mit Seiten von je 50 m = 15 cm, bei Seiten von je 100 m = 18 cm lineare Abweichung im Maximum zuläßt. Die Kartierungs- und Flächentoleranzen Österreichs sind wesentlich schärfer als die schweizerischen Werte. Dies scheint uns richtig zu sein, kann doch die Aufnahmegenaugkeit ohne große Mühe in Kartierung